

27. Gesetz vom 24. März 2010, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 geändert wird
28. Gesetz vom 24. März 2010, mit dem das Tiroler Bergsportführergesetz, das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz und das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 geändert werden
29. Gesetz vom 24. März 2010, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird
30. Verordnung der Landesregierung vom 11. Mai 2010 über das Verfahren bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Ölkürbis- und Maissaatgut (Tiroler Sägeräte-Verordnung)

27. Gesetz vom 24. März 2010, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, LGBL Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 22/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Ziele und Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Entwicklung Minderjähriger im Rahmen einer Erziehung, die diese unter Beachtung ihrer individuellen Persönlichkeit zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen lässt, zu fördern und zu sichern.

(2) Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat zur Erreichung dieses Zieles insbesondere

a) werdenden Müttern und Vätern sowie Minderjährigen und deren Eltern und Bezugspersonen Beratung und Betreuung zu gewähren und

b) die Entwicklung von Minderjährigen durch die Gewährung von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und erforderlichenfalls durch Erziehungsmaßnahmen zu sichern.

(3) Soweit dies zur Erreichung des Zieles nach Abs. 1 erforderlich ist, kann die Förderung auch volljährigen Personen gewährt werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Erwachsene).“

2. Im Abs. 5 des § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Minderjährige sind an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat zu beteiligen.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind allen Personen zu gewähren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben.

(2) Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt können auf Verlangen des Betreffenden auch bei jungen Erwachsenen (§ 1 Abs. 3) fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der ihnen bereits vor Erreichung der Volljährigkeit gewährten Hilfen erforderlich ist. Soziale Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt nach § 11 Abs. 1 lit. b, sofern sie nicht stationärer Art sind, und nach § 11 Abs. 2 lit. b und c können jungen Erwachsenen jedenfalls gewährt werden.“

4. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Das Land Tirol hat bei seiner Planung im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt

a) die gesellschaftlichen Entwicklungen einschließlich der Bevölkerungsentwicklung im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt,

b) die Strategie des Gender-Mainstreamings und

c) die Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt zu berücksichtigen.“

5. Die Überschrift zu § 6a hat zu lauten:

„§ 6a

Kinder- und Jugendanwalt (Kinder- und Jugendanwältin)“

6. Die Abs. 1 bis 10 des § 6a haben zu lauten:

„(1) Die Landesregierung hat nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung und nach Anhören des Jugendwohlfahrtsbeirates eine Person, die über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt oder der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügt, für die Dauer von fünf Jahren zum Kinder- und Jugendanwalt (zur Kinder- und Jugendanwältin) zu bestellen. Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) darf während seiner (ihrer) Amtsdauer keine andere Tätigkeit in der öffentlichen oder freien Jugendwohlfahrt ausüben. Er (Sie) hat auch nach dem Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Kinder- und Jugendanwaltes (der neuen Kinder- und Jugendanwältin) weiterzuführen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt (Die Kinder- und Jugendanwältin) hat seinen (ihren) Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Er (Sie) kann außerhalb der Landeshauptstadt Innsbruck Sprechtag abhalten, soweit dies zur Besorgung der Aufgaben zweckmäßig ist.

(3) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die sich aus dem Stellenplan ergebende Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung hat den Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) bei der Auswahl dieser Landesbediensteten anzuhören.

(4) Das Amt des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) endet vorzeitig durch Tod, Amtsverzicht oder Widerruf der Bestellung. Der Amtsverzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Die Landesregierung hat die Bestellung nach Anhören des Jugendwohlfahrtsbeirates zu widerrufen, wenn in der Person des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) Umstände eintreten, die ihn (sie) für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen, oder wenn er (sie) seine (ihre) Aufgaben gröblich vernachlässigt. Endet das Amt des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) vorzeitig, so hat die Landesregierung unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen.

(5) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) und die bei ihm (ihr) verwendeten Be-

diensteten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht.

(6) Die Inanspruchnahme der Dienste des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) ist kostenlos. Sie können auch anonym in Anspruch genommen werden.

(7) Die Behörden und Dienststellen des Landes und alle mit den Angelegenheiten der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Organe, mit Ausnahme jener des Bundes, und deren Bedienstete haben den Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) bei der Besorgung seiner (ihrer) Aufgaben zu unterstützen und ihm (ihr), soweit dies zur Ausübung seiner (ihrer) Tätigkeit erforderlich ist, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in schriftliche Unterlagen über die von ihnen betreuten Minderjährigen zu gewähren. Diese Verpflichtungen gelten auch für Einrichtungen für Minderjährige (§ 26) und für die nach § 29 anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt.

(8) Mit dem Kinder- und Jugendanwalt (der Kinder- und Jugendanwältin) ist, sofern er (sie) im Zeitpunkt seiner (ihrer) Bestellung nicht bereits in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, ein auf die Amtsdauer befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis nach den auf Landesvertragsbedienstete anzuwendenden Vorschriften abzuschließen. Das Dienstverhältnis eines (einer) Bediensteten, der (die) in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, wird durch die Bestellung zum Kinder- und Jugendanwalt nicht berührt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Wird ein Bediensteter (eine Bedienstete), der (die) in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, zum Kinder- und Jugendanwalt (zur Kinder- und Jugendanwältin) bestellt, so wird der Lauf dieser Frist für die Dauer des Amtes gehemmt. Wird ein Bediensteter (eine Bedienstete), der (die) in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, zum Kinder- und Jugendanwalt (zur Kinder- und Jugendanwältin) bestellt, so darf das Dienstverhältnis während seiner (ihrer) Amtsdauer nur im Fall des Widerrufs der Bestellung gekündigt werden.

(9) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen wirksam zu fördern, zu schützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Insbesondere hat der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) folgende Aufgaben:

a) die Beratung von Minderjährigen sowie von Personen ihres familiären und sozialen Umfeldes in allen Angelegenheiten, die die Rechte von Kindern im Sinn des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, oder sonstige Interessen von Minderjährigen betreffen,

b) die Vermittlung bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Minderjährigen bzw. Personen ihres familiären und sozialen Umfeldes sowie Behörden und Einrichtungen zur Betreuung, Beratung oder zum Unterricht von Minderjährigen,

c) die Unterstützung von Minderjährigen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind,

d) die Beratung von jungen Erwachsenen bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung.

In den Fällen der lit. b und c sind die betroffenen Minderjährigen an der Tätigkeit des Kinder- und Jugendanwalts (der Kinder- und Jugendanwältin) altersadäquat zu beteiligen.

(10) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) hat weiters folgende Aufgaben:

a) die Information der Öffentlichkeit über Kinderrechte, über die Aufgaben des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) sowie über Angelegenheiten, die für Minderjährige von besonderer Bedeutung sind,

b) die Anregung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Minderjährigen und Hinweis auf diesbezügliche Missstände,

c) die Mitbegutachtung von Gesetzen und Verordnungen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren können,

d) die Mitwirkung im Jugendwohlfahrtsbeirat,

e) die Vorlage eines alle zwei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsberichtes an die Landesregierung; die Landesregierung hat diesen Bericht unverzüglich an den Landtag weiterzuleiten.“

7. Der Abs. 11 des § 6a hat zu lauten:

„(11) (Landesverfassungsbestimmung) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) ist bei der Besorgung seiner (ihrer) Aufgaben nach den Abs. 9 und 10 an keine Weisungen gebunden. Gegenüber den beim Kinder- und Jugendanwalt (bei der Kinder- und Jugendanwältin) verwendeten Bediensteten ist hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben nach den Abs. 9 und 10 ausschließlich der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) weisungsberechtigt.“

8. Der bisherige Abs. 12 des § 6a wird durch folgende neue Abs. 12 und 13 ersetzt:

„(12) Die Landesregierung hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) zu unterrichten. Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) hat der Landesregierung auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(13) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) hat für den Verhinderungsfall einen bei ihm (ihr) verwendeten Bediensteten mit der Vertretung zu betrauen.“

9. Die §§ 7 und 7a haben zu lauten:

„§ 7

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die beim Träger der Jugendwohlfahrt und für ihn tätigen Personen sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen des Privat- und Familienlebens verpflichtet, die werdende Eltern, Familien, junge Erwachsene oder Minderjährige betreffen und an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Jugendwohlfahrt weiter.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 besteht nicht gegenüber weiteren im Bereich der Jugendwohlfahrt tätigen Fachpersonen, Angehörigen von Gesundheitsberufen und Verwaltungsbehörden, soweit im Rahmen einer Gefährdungsabklärung, der Erstellung und Durchführung von Hilfeplänen oder der Hilfen zur Erziehung das Interesse des Minderjährigen an der Preisgabe der Tatsache das Interesse an deren Geheimhaltung überwiegt.

§ 7a

Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jede Meldung über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die nach § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 oder aufgrund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen erfolgt ist, zu überprüfen und, wenn nach der Überprüfung zumindest der Verdacht weiterbesteht, folgende Daten zum Zweck der Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohles personenbezogen zu verarbeiten:

a) hinsichtlich der betroffenen Minderjährigen Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Art der Gefährdung, Herkunft und Datum der Meldung,

b) hinsichtlich der meldenden Person (Einrichtung) Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen und Beschäftigung.

(2) Die Daten nach Abs. 1 lit. a und b dürfen nur an andere Jugendwohlfahrtsbehörden zur Abwehr der Gefährdung des Wohles eines bestimmt bezeichneten Kindes übermittelt werden. Dabei ist § 32a Abs. 4 anzuwenden.

(3) Die Daten nach Abs. 1 lit. a und b sind unbeschadet der sonstigen Anforderungen nach § 32a Abs. 5 nur nach dem Vieraugenprinzip einzutragen. Weiters sind diese Daten periodisch wiederkehrend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und im Fall ihrer Unrichtigkeit sofort, im Übrigen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit des betroffenen Minderjährigen, von Amts wegen zu löschen.“

10. Der Abs. 2 des § 14 hat zu lauten:

„(2) Die volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen in einer familienähnlichen Einrichtung oder in einem Familienverband, in einer sozialpädagogischen Einrichtung, im Rahmen des betreuten Wohnens, einer sonstigen Einrichtung oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und der Erziehung des Minderjährigen zur Gänze betraut ist.“

11. Der Abs. 2 des § 15 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 15 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

12. Im Abs. 4 des § 16 hat die lit. d zu lauten:

„d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen mit Ausnahme des Getränkesteuerausgleiches,“

13. Im § 17 wird die Wortfolge „vom Vormund“ durch die Wortfolge „von der gemäß § 187 ABGB mit der Obsorge betrauten Person“ ersetzt.

14. Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 des § 20 werden durch folgende neue Abs. 3 bis 8 ersetzt:

„(3) Die Pflegebewilligung ist zu erteilen, wenn

a) begründete Aussicht besteht, dass

1. das Wohl des Pflegekindes durch die Unterbringung bei den Pflegeeltern (Pflegepersonen) gewährleistet ist und

2. zwischen Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen El-

tern und Kindern nahe kommende Beziehung hergestellt wird und

b) die Pflegeeltern (Pflegepersonen) eine Pflegeausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Inhalt und den Umfang der nach Abs. 3 lit. b erforderlichen Ausbildung näher zu regeln, wobei diese insbesondere die Fachgebiete Psychologie, Familienrecht und Kommunikation zu beinhalten hat. Für die Ausbildung ist ein Mindestausmaß von 60 Unterrichtsstunden vorzusehen.

(5) Die Pflegebewilligung ist unter Bedingungen und/oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Pflege und Erziehung des Pflegekindes erforderlich ist.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Pflegebewilligung zu widerrufen, wenn

a) eine der Voraussetzungen nach Abs. 3 lit. a nicht mehr gegeben ist oder

b) Bedingungen oder Auflagen wiederholt nicht eingehalten wurden.

(7) Soweit dies zur Sicherung des Wohles des Pflegekindes erforderlich ist, kann die Pflegebewilligung abgeändert und insbesondere auch durch Auflagen nach Abs. 5 ergänzt werden.

(8) Im Verfahren zur Erteilung oder zum Widerruf der Pflegebewilligung haben die Pflegeeltern (Pflegepersonen) und die Erziehungsberechtigten Parteistellung.“

15. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

Ausnahmen von der Pflegebewilligung

Keiner Bewilligung nach § 20 Abs. 1 bedarf die Übernahme eines Pflegekindes

a) für eine vorübergehende Dauer, wenn Pflege und Erziehung nicht regelmäßig gewährt werden,

b) im Fall der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten,

c) wenn das Land Tirol das Pflegeverhältnis aufgrund der ihm übertragenen Obsorge begründet hat,

d) wenn den Pflegeeltern (Pflegepersonen) die Obsorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder teilweise übertragen worden ist oder

e) im Fall der Unterbringung in Krisenfamilien oder in sozialpädagogischen Pflegestellen nach § 26 Abs. 2.“

16. Im Abs. 1 des § 22 wird die Wortfolge „in den Fällen des § 21 lit. a“ durch die Wortfolge „in den Fällen des § 21 lit. a und b“ ersetzt.

17. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

Pflegeeltern geld

(1) Pflegeeltern (Pflegepersonen) und Personen, die Minderjährige im Sinn des § 26 Abs. 2 zweiter und dritter Satz im Rahmen einer Krisenfamilie oder einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, haben zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Pflegeeltern geld. Kein Anspruch auf Pflegeeltern geld besteht in den Fällen des § 21 lit. a und b.

(2) Die Landesregierung hat die monatliche Höhe des Pflegeeltern geldes unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten nach Altersstufen durch Verordnung festzusetzen.

(3) Das Pflegeeltern geld wird auf schriftlichen Antrag der Anspruchsberechtigten nach Abs. 1 in der in der Verordnung nach Abs. 2 festgesetzten Höhe gewährt. Im Fall eines Sonderbedarfes eines Pflegekindes kann ein entsprechend höheres Pflegeeltern geld gewährt werden. Auf die Gewährung des höheren Pflegeeltern geldes besteht kein Rechtsanspruch. Für angefangene Kalendermonate gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegeeltern geldes, es sei denn, dies würde für die Anspruchsberechtigten nach Abs. 1 eine besondere Härte bedeuten.

(4) Für die Verpflichtung zum Ersatz des Pflegeeltern geldes und für den Übergang von Forderungen des Pflegekindes auf das Land Tirol gilt § 16 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Für die Beitragspflicht der Gemeinden zum Aufwand des Landes Tirol für das Pflegeeltern geld gilt § 16 Abs. 4 und 5 sinngemäß.“

18. Im Abs. 1 des § 23a hat der erste Satz zu lauten:

„Für die Pflege und Erziehung von Kindern durch Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder die nach § 187 ABGB mit der Obsorge für das Kind betraut wurden, kann auf schriftlichen Antrag eine Vergütung bis zur Höhe des Pflegeeltern geldes gewährt werden.“

19. § 24 hat zu lauten:

„§ 24

Tagesmütter, Tagesväter, Tagesbetreuungseinrichtungen

(1) Tagesbetreuung ist die Übernahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren durch andere als bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägte, Wahl Eltern oder die gemäß § 187 ABGB mit der Obsorge oder andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen zur regelmäßigen und entgeltlichen Betreuung für einen Teil

des Tages, die nicht im Rahmen des Kindergarten-, Hort- und Schulbetriebes erfolgt. Die Betreuung kann sowohl im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, Tagesvater) als auch in Einrichtungen (Tagesbetreuungseinrichtungen) erfolgen.

(2) Tagesmütter, Tagesväter und Tagesbetreuungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn aufgrund der Eignung der betreuenden Personen und der Beschaffenheit der für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Betreuung gewährleistet ist. Keiner Bewilligung bedürfen Tagesbetreuungseinrichtungen, die ausschließlich von den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder getragen werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohls erforderlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Minderjährigen zur Betreuung im Sinn des Abs. 1 zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Einrichtungen sowie über die Anforderungen an die dort tätig werdenden Personen zu enthalten. Auf Antrag kann die Landesregierung mit Bescheid eine Nachsicht von diesen Anforderungen erteilen, wenn deren Erfüllung der Tagesmutter, dem Tagesvater oder dem Träger der Tagesbetreuungseinrichtung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und das Wohl der Minderjährigen dadurch nicht gefährdet wird.

(4) Tagesmütter, Tagesväter und Tagesbetreuungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Hierbei gilt § 26 Abs. 7, 8 und 9 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die wesentlichen Anforderungen im Sinn des § 26 Abs. 9 lit. a und die allenfalls erteilte Nachsicht hiervon nach Abs. 3 zu beurteilen sind.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 2 erlischt, wenn die Tagesbetreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater mindestens fünf Jahre und durch eine Tagesbetreuungseinrichtung mindestens zwei Jahre nicht mehr ausgeübt wurde.“

20. Die Überschrift des siebten Abschnitts hat zu lauten:

„7. Abschnitt

Sozialpädagogische Einrichtungen und sonstige Einrichtungen für Minderjährige“

21. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

Einrichtungen für Minderjährige

(1) Sozialpädagogische Einrichtungen sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens sind Einrichtungen, die über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen und insgesamt geeignet sind, Minderjährige mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zu betreuen. Einrichtungen des betreuten Wohnens sind Einrichtungen, in denen Minderjährige grundsätzlich selbstständig leben, aber stundenweise von ausgebildeten Fachpersonen betreut werden.

(2) Sozialpädagogische Einrichtungen können, wenn sie diese nicht selbst übernehmen, zur Unterbringung von Minderjährigen Krisenfamilien und sozialpädagogische Pflegestellen heranziehen. Krisenfamilien sind geeignete Personen, die Minderjährige für einen befristeten Zeitraum im Rahmen der vollen Erziehung in einem familienähnlichen Zusammenhalt betreuen. Sozialpädagogische Pflegestellen sind geeignete Personen wie insbesondere Sozialarbeiter, Erziehungswissenschaftler, Sozialpädagogen und Psychologen, die über eine einschlägige Fachausbildung verfügen und Minderjährige im Rahmen der vollen Erziehung betreuen.

(3) Sozialpädagogische Einrichtungen, Einrichtungen des betreuten Wohnens und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung. Davon ausgenommen sind Schülerheime im Sinn der Art. 14 und 14a B-VG.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 3 ist auf Antrag des Trägers der Einrichtung zu erteilen, wenn

a) ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt,

b) für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen persönlich geeignete Fachkräfte bzw. hinsichtlich der Krisenfamilien persönlich geeignete Betreuungspersonen in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen,

c) die für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räume hierfür geeignet sind,

d) die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung der Minderjährigen gegeben sind und

e) zu erwarten ist, dass der Verordnung nach Abs. 6 entsprochen wird.

(5) Rechte und Pflichten, die sich aus dem Bescheid nach Abs. 3 ergeben, haften an der Einrichtung und gehen auf den Rechtsnachfolger des Trägers der Einrichtung über.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohls erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Minderjährige zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Einrichtungen sowie über die Anforderungen an das in der oder für die Einrichtung tätige Personal sowie das Verhältnis der Anzahl betreuer Minderjähriger zur Anzahl der Betreuungspersonen zu enthalten. Auf Antrag kann die Landesregierung mit Bescheid eine Nachsicht von diesen Anforderungen erteilen, wenn deren Erfüllung dem Träger der Einrichtung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und das Wohl der Minderjährigen dadurch nicht gefährdet wird.

(7) Einrichtungen für Minderjährige unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu prüfen, ob diese Einrichtungen entsprechend der Bewilligung betrieben und instand gehalten werden. Träger von Einrichtungen für Minderjährige haben die Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung zu ermöglichen. Sie haben insbesondere Aufsichtsorganen und sonstigen Beauftragten der Landesregierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den Zutritt zu den für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räumen zu gewähren und Gespräche mit den Minderjährigen zu ermöglichen. Wichtige, den Betrieb der Einrichtung betreffende Ereignisse sind dem Aufsichtsorgan unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsorgane der Landesregierung haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse unter möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen.

(8) Stellt die Landesregierung, insbesondere bei der Überprüfung einer Einrichtung nach Abs. 7 zweiter Satz, behebbare Mängel fest, so hat sie deren Träger die Behebung dieser Mängel innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzutragen. Wird durch einen solchen Mangel das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet, so ist zudem der weitere Betrieb der Einrichtung bis zur Behebung dieses Mangels zu untersagen.

(9) Die Landesregierung hat die Bewilligung nach Abs. 3 zu widerrufen, wenn

a) wesentliche Anforderungen nach der Verordnung nach Abs. 6, für die keine Nachsicht im Sinn des Abs. 6 dritter Satz erteilt wurde, nicht mehr erfüllt werden oder eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nachträglich weggefallen ist,

b) die Ausübung der Aufsicht der Landesregierung wiederholt nicht ermöglicht wird,

c) einem Auftrag zur Behebung von Mängeln, durch die das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet wird, nicht fristgerecht entsprochen wird,

d) einem Auftrag zur Behebung von Mängeln, durch die das Wohl der Minderjährigen nicht erheblich und unmittelbar gefährdet wird, wiederholt nicht fristgerecht entsprochen wird oder

e) unbehebbarer Mängel festgestellt werden, durch die das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet wird.

(10) Wird die Bewilligung widerrufen, so ist gleichzeitig die Rückführung der Minderjährigen anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

(11) Die Bewilligung nach Abs. 3 erlischt, wenn die Einrichtung länger als zwei Jahre nicht mehr betrieben wurde.“

22. Der bisherige Abs. 3 des § 27 wird durch folgende neue Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die im Interesse des Kindeswohls erforderlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Kindern und Jugendlichen im Sinn des Abs. 1 zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Einrichtungen sowie über die Anforderungen an das Personal zu enthalten.

(4) Jugenderholungsheime unterliegen der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Hierbei gilt § 26 Abs. 7 und 8 sinngemäß. Der weitere Betrieb des Jugenderholungsheimes ist zu untersagen:

a) im Fall des § 26 Abs. 8 zweiter Satz,

b) wenn wesentliche Anforderungen, insbesondere solche nach der Verordnung nach Abs. 3, nicht erfüllt werden oder

c) wenn das Jugenderholungsheim länger als zwei Jahre nicht mehr betrieben wurde.“

23. Im Abs. 1 des § 28 wird im zweiten Satz die Wortfolge „und der betreffenden Einrichtung“ durch die Wortfolge „und dem Träger der betreffenden Einrichtung“ ersetzt.

24. Im § 29 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Rechte und Pflichten, die sich aus dem Bescheid nach Abs. 1 ergeben, haften an der Einrichtung und gehen auf den Rechtsnachfolger ihres Trägers über.“

25. Nach dem § 32 werden folgende Bestimmungen als neuer 10. Abschnitt eingefügt:

„10. Abschnitt

Daten

§ 32a

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen folgende Daten verarbeiten, sofern diese jeweils für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

a) von Personen, auf die sich Gefährdungsmeldungen oder die darauf folgenden Abklärungen beziehen oder denen Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt gewährt werden: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Daten über empfangene Leistungen und Bankverbindungen sowie, soweit dies in Bezug auf die Beurteilung und Gewährung von Hilfen erforderlich ist und im überwiegenden Interesse der betroffenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen liegt, Daten über Ausbildung und Beruf, persönliche, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse, soziales und gesellschaftliches Umfeld, Gesundheitsdaten, Daten über das Religionsbekenntnis und über strafgerichtliche Verurteilungen;

b) von Personen, die den in der lit. a angeführten Personen zum Unterhalt verpflichtet sind, zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge und zum Zweck des Kostenersatzes der vollen Erziehung und der Abrechnung der Entgelte für Soziale Dienste: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, familienrechtliche Beziehung, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Familienstand, Daten über Ausbildung und Beschäftigung, Dienstgeber, Einkommen, Sozial- und Familienleistungen, Vermögen, Verbindlichkeiten und Bankverbindungen;

c) von Personen, die mit den in der lit. a angeführten Personen verwandt oder verschwägert sind, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, von Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge betrauten Personen zum Zweck der Stellungnahme an Zivil- oder Strafgerichte, soweit dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen liegt: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern,

E-Mail-Adressen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Familienstand, Gesundheitsdaten, Daten über strafgerichtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung;

d) von Personen, die Gefährdungsmeldungen erstatten, Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt erbringen oder an der Gewährung von Leistungen beteiligt sind, einschließlich des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) und der Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, von Pflegeeltern (Pflegerpersonen), Tagesmüttern, Tagesvätern und ihren Angehörigen weiters auch Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Daten über den Bezug von Pflegeelterngehalt und sonstigen Vergütungen, Daten über erbrachte Leistungen und Bankverbindungen und, soweit dies in Bezug auf die Feststellung der Eignung und die Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, Daten über Ausbildung und Beruf, Familienverhältnisse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Gesundheitsdaten, Daten über das Religionsbekenntnis und strafgerichtliche Verurteilungen;

e) von Tagesbetreuungseinrichtungen, Einrichtungen zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung, Jugenderholungsheimen, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt erbringen oder daran beteiligt sind, Einrichtungen der außerschulischen Jugendberufshilfe und sonstigen Einrichtungen zur Betreuung und Förderung Minderjähriger: Name bzw. Bezeichnung, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Vollmachtsverhältnisse, Daten über die zur Vertretung nach außen befugten Organe, Vertragsdaten, Daten über erbrachte Leistungen und Bankverbindungen;

f) von Ansprechpersonen nach lit. e: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen.

(2) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen, sofern diese Daten jeweils wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der diesen Personen und Einrichtungen bzw. Organen obliegenden Aufgaben sind und soweit dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen liegt, Daten nach Abs. 1 an die für die Besorgung der Aufgaben anderer öffentlicher Jugendwohlfahrtsträger zuständigen Organe, Gerichte, Personen, die Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt

erbringen oder an der Gewährung der Leistungen beteiligt sind, Pflegeeltern (Pflegerpersonen), Tagesmütter, Tagesväter, Tagesbetreuungseinrichtungen, Einrichtungen zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung, Jugenderholungsheime, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt erbringen oder daran beteiligt sind, Einrichtungen der außerschulischen Jugendberufshilfe und sonstige Einrichtungen zur Betreuung und Förderung Minderjähriger übermitteln.

(3) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen Daten nach Abs. 1 auch an Personen, Einrichtungen und Organe im Ausland übermitteln, sofern die Übermittlung dieser Daten jeweils wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung jener Aufgaben sind, die diesen Personen, Einrichtungen und Organen im Zusammenhang mit Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt obliegen und, soweit dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen liegt.

(4) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben Daten nach Abs. 1 im Rahmen eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000 verwenden.

(5) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen jedenfalls die im § 14 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 genannten Maßnahmen zu treffen.

(6) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben Daten nach Abs. 1, sofern diese nicht zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigt werden, spätestens nach 30 Jahren zu löschen. Davon ausgenommen sind Daten der Pflege- und Adoptivkinder.

(7) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben Daten, die für die Erstellung von Statistiken im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt erforderlich sind, dem Bund auf Verlangen in nicht personenbezogener Form zu übermitteln.“

26. Die Überschrift des bisherigen 10. Abschnitts hat zu lauten:

„11. Abschnitt
Schluss-, Straf-
und Übergangbestimmungen“

27. Der bisherige § 36 wird durch folgende neue §§ 36, 37 und 38 ersetzt:

„§ 36

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Rechtsvorschriften des Bundes auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2009,
2. Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 838/1992,
3. Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 101/2003,
4. Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2009,
5. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
6. Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 41/2007,
7. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 38/2009,
8. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 97/2009.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Reheis

Der Landesamtsdirektor:
Liener

§ 37

Übergangsbestimmungen

Die nach dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 28/1955, erteilten Bewilligungen zur Übernahme in fremde Pflege sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Heimen bleiben aufrecht. Für die Aufsicht über die betreffenden Pflegekinder und Heime gilt jedoch dieses Gesetz.

§ 38

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,
2. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44.“
28. Der bisherige § 37 erhält die Paragraphenbezeichnung „39“.

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 7 mit 1. Juni 2010 in Kraft.
- (2) (Landesverfassungsbestimmung) Art. I Z. 7 tritt mit 1. Juni 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

28. Gesetz vom 24. März 2010, mit dem das Tiroler Bergsportführergesetz, das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz und das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Bergsportführergesetz, LGBl. Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 9 hat zu lauten:
„(3) Die Behörde hat im Fall des Entzuges der Befugnis dem Tiroler Bergsportführerverband eine Ausfertigung des Bescheides zu übersenden.“
2. Im Abs. 11 des § 12 wird der zweite Satz aufgehoben.
3. Die Überschrift des § 39 hat zu lauten:
„**Inkrafttreten, Umsetzung von Unionsrecht**“

4. Der Abs. 2 des § 39 hat zu lauten:

„(2) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009, ABl. 2009 Nr. L 93, S. 11,
2. Richtlinie 2004/38/EG des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,
3. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parla-

ments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006 Nr. L 376, S. 36.“

Artikel II

Das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz, LGBL. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 84/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 34 hat zu lauten:

„(1) Zur Errichtung von Kindergärten (Horten) sind berechtigt:

a) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz, die voll handlungsfähig und in sittlicher Hinsicht verlässlich sind,

b) Angehörige der in der lit. a genannten Personen, die voll handlungsfähig und in sittlicher Hinsicht verlässlich sind; zu den Angehörigen zählen:

1. ihre Ehegatten,

2. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus,

3. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten in aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren,

c) Staatsangehörige anderer Staaten, die voll handlungsfähig und in sittlicher Hinsicht verlässlich sind, soweit sie aufgrund von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,

d) juristische Personen, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens haben und deren vertretungsbefugte Organe voll handlungsfähig und in sittlicher Hinsicht verlässlich sind,

e) juristische Personen, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben und deren vertretungsbefugte Organe voll handlungsfähig und in sittlicher Hinsicht verlässlich sind, soweit diese juristischen Personen aufgrund von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration juristischen Personen im Sinn der lit. d hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,

f) Körperschaften öffentlichen Rechts, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen.“

2. § 35 hat zu lauten:

„§ 35

Errichtung

(1) Die Errichtung eines Kindergartens (Hortes) ist der Landesregierung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung des Kindergartens (Hortes)

schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nachzuweisen.

(2) Die Landesregierung hat die Errichtung eines Kindergartens (Hortes) innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nicht vorliegt.“

3. Im Abs. 4 des § 37 wird in der lit. a das Zitat „Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 46 hat die lit. a zu lauten:

„a) einen Privatkindergarten (Privathort) ohne Anzeige nach § 35 Abs. 1, vor dem Ablauf der im § 35 Abs. 2 festgesetzten Frist oder trotz Untersagung der Errichtung betreibt;“

5. Nach § 47a wird folgende Bestimmung als § 47b eingefügt:

„§ 47b

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

a) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006 Nr. L 376, S. 36,

b) Richtlinie 2004/38/EG des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35.“

Artikel III

Das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 17/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 1 wird in der lit. c das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

2. Im Abs. 6 des § 1 wird in der lit. d nach dem Wort „genannt“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. e angefügt:

„e) Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, CELEX 32006L0123 (ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36 ff).“

3. Im § 4 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. Bilanzgruppenkoordinator eine natürliche oder juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten,“

4. Im Abs. 2 des § 62a wird die Z. 1 aufgehoben. Die bisherigen Z. 2 bis 10 erhalten die Ziffernbezeichnungen „1.“ bis „9.“.

5. Im Abs. 2 des § 62a hat die nunmehrige Z. 5 zu lauten:

„5. mindestens ein Vorstand den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat hat,“

6. Im Abs. 2 des § 62a hat die nunmehrige Z. 7 zu lauten:

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

„7. der Sitz und die Hauptverwaltung in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat liegen,“

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

29. Gesetz vom 24. März 2010, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBL. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 98/2009, wird wie folgt geändert:

Im § 36 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Beiträge, die den Betrag von 1000,- Euro übersteigen, sind, soweit sie für den laufenden Verschreibungszeitraum zu entrichten sind und nicht endgültig (§ 200 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung), durch eine Berufungsentscheidung oder durch einen ändernden Bescheid festgesetzt werden, in drei gleichen Teilbeträ-

gen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist mit Ablauf eines Monats, der zweite Teilbetrag mit Ablauf von vier Monaten und der dritte Teilbetrag mit Ablauf von sieben Monaten nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Wird der erste oder zweite Teilbetrag nicht spätestens zu dem für die Entrichtung vorgesehenen Zeitpunkt entrichtet, so ist der gesamte noch ausstehende Betrag innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen zu entrichten. Die §§ 227 Abs. 4 lit. c und 230 Abs. 5 und 7 der Bundesabgabenordnung gelten sinngemäß.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

30. Verordnung der Landesregierung vom 11. Mai 2010 über das Verfahren bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Ölkürbis- und Maissaatgut (Tiroler Säugeräte-Verordnung)

Aufgrund des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001, LGBL. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 6/2007, wird nach Anhören der Landwirtschaftskammer verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Ziele

(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Öl-

kürbis- und Maissaatgut mit pneumatischen Einzelkornsäugeräten mit Saugluftsystemen im Rahmen der Vorbeugung des Auftretens von Schadorganismen.

(2) Ziel dieser Verordnung ist die Vermeidung bzw. Minimierung von möglichen Risiken, die sich aus der Handhabung und Aussaat von Saatgut nach Abs. 1 für Insektenarten ergeben, die nicht als Schadorganismen gelten. Insbesondere soll im Sinn eines integrierten Pflanzenschutzes (§ 1a Abs. 7 des Tiroler Pflanzen-

schutzgesetzes 2001, LGBL. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 6/2007) die Kontamination von Pflanzenbeständen mit Beizmittelstaub weitestgehend verhindert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung liegt eine die Staubabdrift mindernde Technik dann vor, wenn im Vergleich zu unmodifizierten Standardgeräten eine um mindestens 90 v. H. geringere Staubabdrift erreicht wird.

§ 3

Maßnahmen

Bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Ölkürbis- und Maissaatgut mit pneumatischen Einzelkornsäegeräten mit Saugluftsystemen gilt Folgendes:

a) Saatgutsäcke dürfen zur Vermeidung einer unnötigen mechanischen Belastung des Saatgutes nicht geworfen oder gestürzt werden. Säcke und Sackteile sind so zu entsorgen, dass gewährleistet ist, dass Beizmittelstaub nicht in benachbarte blühende Pflanzenbestände verfrachtet wird.

b) Säbehälter dürfen nur befüllt werden, wenn gewährleistet ist, dass Staub aus dem Saatgutsack nicht in den Säbehälter und nicht in benachbarte blühende Pflanzenbestände verfrachtet wird.

c) Die Aussaat darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass

1. die verwendeten Geräte bei der Abluftführung eine die Staubabdrift mindernde Technik nach § 2 aufweisen und

2. keine Gefahr einer Staubabdrift in benachbarte blühende Pflanzenbestände besteht. In diesem Sinn darf insbesondere nicht neben in Windrichtung liegenden Flächen mit blühenden Pflanzenbeständen gesät werden.

d) Flächen mit blühenden Pflanzenbeständen außerhalb der zu bearbeitenden Felder mit Mais- oder Kürbiskulturen dürfen nicht mit eingeschaltetem Gebläse befahren werden. Dieses Verbot ist insbesondere beim Wenden zu beachten.

e) Ausgebrachtes Saatgut muss vollständig eingearbeitet bzw. mit Erde bedeckt werden. Verschüttetes Saatgut ist sofort zu entfernen.

§ 4

Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert (2010/68/A).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.
Druck: Eigendruck